

Amtsblatt

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zu Versammlungen am 30.01.2022 im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen

Die Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet der Stadt Nürnberg werden am Sonntag, 30.01.2022, von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr, alle Versammlungen unter freiem Himmel im thematischen Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen (z.B. Freiheitsdemo, Uns reicht's, Coronaspaziergang, Kerzendemo), untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.01.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt (www.nuernberg.de/internet/kommunikation_stadmarketing/amtsblatt.html) bekanntgemacht.
3. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 30.01.2022 gültig.

Begründung

I.

In den vergangenen Wochen ist es in Deutschland vielerorts zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Pandemie-Maßnahmen durch sogenannte „Spaziergänge“ und sonstige Protestaktionen zum Ausdruck gebracht haben und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährden. Solche unangemeldeten Versammlungen gab es insbesondere im Zusammenhang mit vorher ergangenen Beschränkungen oder Verboten von Versammlungen. Auch in Nürnberg versammelten sich am 30.12.2021 1.300 Personen unangemeldet in der Innenstadt, nachdem eine für diesen Tag angemeldete Versammlung von der Innenstadt in die Südstadt verlegt werden sollte und der Anmelder daraufhin die Versammlung abgesagt hat.

Für den 30.12.2021 wurde zunächst eine Versammlung mit Aufzug in der Nürnberger Innenstadt angezeigt. Im Kooperationsgespräch einigten sich Versammlungsbehörde und Veranstalter nach Diskussion einiger Alternativen auf eine Aufzugstrecke im südlichen Stadtgebiet, wo ein großer Parkplatz und breitere Straßen für die hohe zu erwartende Teilnehmerzahl zur Verfügung stehen. Kurz darauf wurde die Versammlung seitens des Veranstalters ohne Information der Versammlungsbehörde mit der Begründung abgesagt, die Stadt Nürnberg ließe keine Versammlung in der Innenstadt zu. In den einschlägigen sozialen Medien wurde ein Flyer mit dem Inhalt: „Abschlussspaziergang 2021 Nürnberg abgesagt! 30.12.2021, 19:00 Uhr Startpunkt: Rathaus...“ geteilt mit der Kommentierung des Veranstalters: „Die Stadt Nürnberg möchte uns in der Innenstadt nichts genehmigen deswegen sagen wir ab! Vorschlag der Stadt Nürnberg wäre ein Ort im Nürnberger Norden das akzeptieren wir nicht wir wollen in die Stadt, die initiative Abschluss Spaziergang 2021 beginnen überall am Rathaus deswegen hat es keine Wirkung wenn wir uns im Nürnberger Norden treffen würden...“ Die Aufschrift „ABGESAGT“ verschwand danach wieder in den sozialen Medien, sodass für Unbeteiligte der Eindruck der offiziellen Bewerbung einer Versammlung mit Treffpunkt am Nürnberger Rathaus entstand. Der Versammlungsanmelder hat damit bewusst zu einem nicht angemeldeten „Spaziergang“ in der Innenstadt animiert.

Als Folge dessen kamen dann am Abend des 30.12.2021 1.300 Personen zusammen, um einen „Spaziergang“ abzuhalten. Dieser wurde als

„spontan“ deklariert, um einer Anzeigepflicht zu entgehen. Es war kein Leiter vor Ort zu erkennen. Die Personen reagierten zunächst auch nicht auf die Durchsagen der Polizei. Um die Ansammlung in der stark belebten Innenstadt in gesicherte Bahnen zu lenken, wurde die Ansammlung von der Polizei als Spontanversammlung betreut und ihr ein über einstündiger Umzug im Bereich Frauentorgraben/Hauptbahnhof ermöglicht. Dadurch kam es zu erheblichen spontanen Behinderungen des Verkehrs und des ÖPNV. Dieses Vorgehen wurde in Medien und in der Öffentlichkeit stark kritisiert und die Polizei der Kooperation mit Querdenkern bezichtigt.

Für den 30.01.2022 meldeten der gleiche Veranstalter und der gleiche Leiter der für den 30.12.2021 abgesagten Versammlung einen Aufzug zum Thema „Denkpflicht statt Impfpflicht“ mit Start und Ende am Volksfestplatz mit erwarteten 10.000 Teilnehmern an. Im Kooperationsgespräch am 21.01.2022 sprachen die Anmelder von erwarteten 20.000 Personen. In seinen Aufrufen auf der Facebook-Seite der Organisation „SchülerStehenAuf“ ruft er zu einer „Mega-Demo“ auf und gibt als Erwartung mehr als 30.000 Teilnehmer an: „Am 19.12. waren bereits 15.000 Personen beim Aufzug. Lasst uns am 30.01. die doppelte Zahl knacken! Kommt nach Nürnberg.“ Von Seiten der Versammlungsbehörde wurde eine ortsfeste Versammlung auf dem Volksfestplatz vorgeschlagen. Bei einem Aufzug mit einer solchen Teilnehmerzahl können weder die Versammlungsleitung mit den eingesetzten Ordnern noch die Polizei die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen zwischen den Teilnehmern, zu den Passanten und zu den eingesetzten Polizeibeamten sicherstellen. Zum anderen wäre ein Aufzug mit 20.000 bis 30.000 Personen aufgrund der Länge und der Zeitdauer ein unverhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der übrigen Bevölkerung und in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Anmelder und Leiter gaben im Kooperationsgespräch an, nicht von der Anmeldung des Aufzuges abweichen zu wollen. Die Versammlung mache nur als Aufzug Sinn, um die Bürger zu erreichen. Eine stationäre Versammlung würden sie ablehnen und ggf. die Versammlungsanmeldung zurückziehen bzw. die Versammlung absagen. Außerdem wollen die Versammlungsteilnehmer laufen. Die Behinderungen der Anwohner und des Verkehrs sei gegenüber den Corona-Beschränkungen eine Kleinigkeit. Nur Dastehen und Reden bringe nichts. Der Anmelder schlug vor, eine stationäre Versammlung auf dem Volksfestplatz abzuhalten und im Anschluss 2.000 Teilnehmern einen Aufzug zu gewähren. Sie

würden übers Wochenende eine stationäre Versammlung aber nochmals besprechen. Am 24.01.2022 teilte der Versammlungsleiter gegenüber dem Ordnungsamt mit, dass sie an einem Aufzug festhalten und eine stationäre Versammlung auf dem Volksfestplatz nicht akzeptieren werden.

Mit Bescheid vom 25.01.2022 wurde die als Aufzug angemeldete Versammlung ortsfest auf dem Volksfestplatz beschränkt. Ob die Anordnung von den Anmeldern akzeptiert wird oder gerichtlich bestritten wird, ist zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung noch offen. Dennoch wirbt der Veranstalter weiterhin in kurzen, ständig wiederholten Posts für den Aufzug, stets unter Verwendung von aufstachelnden Begriffen wie „... Nürnberg fluten ...“ oder „Mega...“. Es ist offensichtlich, dass mit der Ankündigung und Erwartung eines Umzugs ein großer Zustrom nach Nürnberg bewirkt werden soll.

Erst zuletzt, am späten Abend des 25.01.2022, erfolgte eine Änderung der Darstellung in den sozialen Medien, nunmehr wurde „Aufzug“ untersagt“ gepostet und unvermindert zur Teilnahme mobilisiert.

II.

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 7 Abs. 1 Satz 2 11. BayfSMV, Art. 15 Abs. 1, 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst unter anderem die zum Infektionsschutz ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, die Gesundheit und das Leben der Bürger und die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayfSMV muss bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel zwischen allen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayfSMV haben die zuständigen Behörden, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Sofern durch Beschränkungen die Vermeidung unvermeidbarer infektionsschutzrechtlicher Gefahren nicht sichergestellt werden kann, kann die Versammlung unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG verboten werden

3. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist die Gefährdung durch COVID-19 in Deutschland sehr hoch. Die 7-Tage-Inzidenzen steigen im Bundesgebiet und auch in Nürnberg seit Tagen sehr stark an. Laut RKI betrug sie in den letzten zwei Wochen in Nürnberg (Stand 26.01.2022, 10:30 Uhr):

13.01. 505,7 | 14.01. 555,7 | 15.01. 569,5 |
16.01. 526,9 | 17.01. 564,8 | 18.01. 675,8 |
19.01. 677,5 | 20.01. 750,5 | 21.01. 864,1 |
22.01. 995,3 | 23.01. 947,9 | 24.01. 1051,5 |
25.01. 963,8 | 26.01. 873,2

Der Hospitalisierungsindex betrug am 26.01. 4,1.

Die Entwicklung zeigt deutlich die derzeit äußerst hohe und schnelle Infektionsgefahr. Dies ist vor allem durch die fortschreitende Ausbreitung der neuen Omikron-Variante begründet. Diese zeichnet sich nach jetzigem Kenntnisstand durch eine sehr hohe Ansteckungsfähigkeit aus. Da zu der Versammlung am 30.01.2022 in Nürnberg besonders viele Menschen gemeinsam ohne Impfung und andere Infektionsschutzmaßnahmen zu erwarten sind, ist die Gefahr einer gleichzeitigen Infektion sehr vieler Menschen besonders hoch.

4. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 BayVersG sind Versammlungen anzuzeigen und dabei Pflichtangaben, z. B. bei sich fortbewegenden Versammlungen zum beabsichtigten Streckenverlauf oder bei stationären Versammlungen über den Versammlungsort zu machen. Darüber hinaus hat der Veranstalter wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 14 BayVersG eine Obliegenheit, mit der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Einzelheiten der Versammlung zu kooperieren. Dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren der Anmeldung einer Versammlung und der Kooperation zwischen Versammlungsbehörde und dem Veranstalter stellt sicher, dass insbesondere bei größeren und sich fortbewegenden Versammlungen der sichere Ablauf einer Versammlung und die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden können. Größere und sich fortbewegende Versammlungen haben in der Regel immer Auswirkungen auf Anwohner und Verkehr. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Vor Ort, in einem aufgeheizten und emotionalen Klima, ist es schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es zusätzlich auch noch an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt, die über eine gewisse Akzeptanz bei den Teilnehmern verfügt. Das alles gilt umso mehr in der aktuellen pandemischen Lage.

Sofern eine Versammlung nicht spontan entsteht, sondern offensichtlich geplant war, ist sie keine

Spontanversammlung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 BayVersG, sondern wie oben beschrieben anzeigepflichtig. Anzeichen für eine Vorabplanung der Versammlung können zum Beispiel Aufrufe in Chatgruppen oder den sozialen Medien sein, aber auch Verabredungen auf einer Versammlung im Vorfeld, sich zu gegebener Zeit am gleichen Ort wieder zu treffen.

Da der Schutz der Versammlungsfreiheit vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen umfasst und es bei einer Versammlung darum geht, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BeckOK PolR Bayern/M. W. Müller, BayVersG Art. 2 Rn. 13), kann eine Meinungskundgabe auch im stillschweigenden Tragen einer Kerze oder eines Grablichts oder der bloßen Teilnahme an einem „Spaziergang“ liegen, wenn der Versammlungsteilnehmer damit offensichtlich bezweckt, sich mit den bundesweiten Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu solidarisieren.

Die Nichtanzeige einer Versammlung begründet alleine noch keinen Verbots- oder Auflösungsgrund. Die anderslautende Regelung in § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes des Bundes wird vom Bundesverfassungsgericht entgegen ihrem Wortlaut verfassungskonform so ausgelegt, dass die Nichtanzeige allein gerade nicht genügt (BVerfG, B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 – NJW 1985, 2395). Dementsprechend wurde diese Regelung auch nicht in das BayVersG übernommen. Hieraus folgt, dass sich Verbot und Auflösung nach Art. 15 Abs. 1 bzw. 4 BayVersG richten und eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordern. Auch wenn diese Voraussetzungen nur wegen der fehlenden Versammlungsanzeige regelmäßig noch nicht erfüllt sind, kann sich im Einzelfall jedoch eine unmittelbare Gefährdung für Teilnehmer und Dritte daraus begründen, dass die Versammlungsbehörde und die Polizei wegen der fehlenden Vorbereitungsmöglichkeit nicht in der Lage sind, die Versammlung kurzfristig ausreichend abzusichern. Dies kann unter Umständen auch ein kurzfristiges Verbot oder eine Auflösung rechtfertigen.

5. Grundsätzlich gilt für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose, dass Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden dürfen, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG B. v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 mwN).

Bei der hier für den Erlass der Allgemeinverfügung ausschlaggebenden Versammlung liegen eindeutige Parallelen zu dem am 30.12.2021 unangemeldet durchgeführten „Spaziergang“ vor, weil es sich um den gleichen Veranstalter und Leiter sowie einen ähnlichen Teilnehmerkreis und um dieselbe Thematik handelt. Wie am 30.12.2021 gab der Anmelder auch für den 30.01.2022 an, dass die teilnehmenden Personen laufen und keine Reden im Stehen hören wollen. Zusammen mit der Werbung für die Versammlung am 30.01.2022, der erwarteten Teilnehmerzahl von 20.000 bis 30.000 Personen und deren Erwartung und Ziel, einen Aufzug durchzuführen, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sehr viele Personen eine reine ortsfeste Versammlung am Volksfestplatz nicht akzeptieren und zahlreiche unangemeldete Umzüge im Stadtgebiet durchführen werden.

Entsprechend der massiven Bewerbung der Versammlung für den 30.12.2021 wird auch die Versammlung am 30.01.2022 vom Veranstalter in der Formulierung und in der Anzahl der abgesetzten Nachrichten massiv in den sozialen Medien, z. B. auf Facebook und Telegram, beworben. Die vom Veranstalter angegebene oder erwünschte Zahl von 20.000 bis 30.000 Personen erscheint als realistisch. Bis 24.01.2022 mittags ist die Seite 400.000 mal aufgerufen worden. Aufgrund der zum Teil wesentlich größeren Beschränkungen für Versammlungen in anderen Bundesländern durch die dortigen Corona-Verordnungen (z.B. Sachsen) ist auch mit vielen überregionalen Teilnehmern zu rechnen. Es gibt bereits sehr viele Teilnahmezusagen, darunter auch aus Österreich, der Schweiz und anderen Bundesländern. Zudem wird dieser Aufruf in kurzen, teilweise stundenweisen Abständen neu gepostet, stets unter Verwendung von aufstachelnden Begriffen wie „... Nürnberg fluten ...“ oder „Mega ...“ Kommentare zur angeordneten ortsfesten Durchführung der Versammlung (z.B. „jetzt erst recht“) zeigen deutlich, dass bei sehr vielen potentiellen Versammlungsteilnehmern die Erwartung erzeugt wird und die Absicht besteht, dass es am 30.01.2022 in Nürnberg trotz der ortsfesten Festsetzung einen oder mehrere Umzüge mit sehr vielen Menschen geben wird. So wird ganz konkret und vielfach angekündigt, als Reaktion in die Innenstadt zu gehen, um dort „spazieren zu gehen“; dies solle als Zeichen des Widerstand unbedingt durchgeführt werden; das Einhalten der Regelungen der Corona-Maßnahmen und des Versammlungsrechts sei nicht weiter akzeptabel. Selbst mäßigende Stimmen (auf z.T. anderen Kanälen) werden in den sozialen Medien abwertend kommentiert und es werden „Spaziergänge“ angekündigt und gefordert.

Ähnliche Entwicklungen bei Versammlungen und Ansammlungen der „Querdenken-Szene“ gab es unter anderem am 29.12.2021, 12.01.2022 und 19.01.2022 in München, wo nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens bzw. stationärer Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde

viele Gruppen unangemeldet durch die Innenstadt gezogen sind.

Die Veranstalter und Protagonisten der o.g. Versammlungen sind über soziale Medien und Internetdienste wie „Telegram“ bundesweit stark vernetzt. Eine Mobilisierung über weitreichende Gruppen mit hohen Teilnehmerzahlen ist daher auch kurzfristig in hoher Zahl möglich. Dies stellt die zuständigen Behörden insbesondere deshalb vor eine große Herausforderung, da seitens der Kritiker staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorsätzlich an den Beschränkungen staatlicher Organe „vorbeiorganisiert“ wird. Es werden Versammlungen angezeigt und beworben, deren Anzeige wissentlich von Beginn an dem aktuell vertretbaren Umfang von Versammlungen widerspricht. Nach entsprechender Beschränkung dieser Versammlungen oder verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen wird die Anzeige zurückgezogen, aber auf den o.g. Plattformen weiterhin beworben bzw. zu einer entsprechenden Ersatzveranstaltung ohne offizielle Anzeige mobilisiert. Hierdurch werden – wie am 30.12.2021 in Nürnberg – Teilnehmerzahlen für nicht angezeigte Versammlungen im vierstelligen Bereich erreicht.

Diesen nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung von Versammlungsleitern und Ordnern sowie der grundsätzlichen Ablehnung von Abstands- und Maskenbestimmung seitens der Teilnehmer auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. So kommt es seitens der Versammlungsteilnehmer selbst zur konsequenten Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Mindestabstands. Sofern Beschränkungen auf eine stationäre Durchführung sowie Maskenpflicht seitens der Polizei bekannt gegeben werden können, werden diese ebenfalls missachtet. Da der Mobilisierungserfolg bis zuletzt nur spekulativ eingeschätzt werden kann, ist die Polizei gezwungen, auf die ad hoc auftretenden Personengruppen zu reagieren. In der Folge kommt es zu Polizeiketten und dem vielfachen sog. „Aufstoppen“ von Versammlungszügen. Im Rahmen des Aufstoppens, aber auch bei der notwendigen Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von Schieben und Drücken kommt es regelmäßig zu einer weiteren Verdichtung der Versammlungsteilnehmer, aber auch zu einer Vermengung mit den Einsatzkräften. Durch die hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmern und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden vor allem im Innenstadtbereich auch zwangsläufig unbeteiligte Passanten mit und durch die Versammlung konfrontiert. Auch hierbei werden Mindestabstände unterschritten. Diese Unterschreitungen bergen nicht nur ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamten und Passanten.

Bei einer Versammlung mit 20.000 bis 30.000 Personen ist es zur Aufrechterhaltung der Sicher-

heit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet unerlässlich, dass Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, ÖPNV und Straßenverkehrsbehörde eine verlässliche und abgestimmte Lageplanung vornehmen können. Durch eine gleichzeitige Durchführung vieler nicht angezeigter Versammlungen werden die öffentliche Sicherheit und Ordnung und überragende Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern und Dritten, erheblich gefährdet, da eine Lageplanung und Abstimmung nicht mehr möglich ist.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und damit die Versammlungsbehörde und die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere von Leib und Leben sowie zum Schutz der Überlastung des Gesundheitssystems, zu treffen. Es gibt keinen verantwortlichen Versammlungsleiter, der auf die Versammlungsteilnehmer im Hinblick auf die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen mit Hilfe seiner Ordner einwirken könnte. Auch im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen erhebliche Gefahren, wenn sich die Versammlungsteilnehmer unkontrolliert als Aufzug in Bewegung setzen, ohne dass entsprechende Straßensperren oder Verkehrsumleitungen vorgenommen wurden (vgl. Lage am 30.12.2021). Eine erhebliche Gefahr für unbeteiligte Dritte besteht dadurch, dass Feuerwehr und Rettungsdienst nicht im Vorfeld über das Stattfinden einer Versammlung und über die genaue Aufzugstrecke unterrichtet werden können, sodass Einsatzfahrzeugen die Möglichkeit genommen wird, auf dem Weg zum Einsatzort gezielt entsprechende Alternativrouten zu befahren, wodurch Verzögerungen entstehen, die den hilfsbedürftigen Dritten erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzen.

6. Das Verbot von nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen für den 30.01.2022 ist deshalb geeignet und erforderlich, diese konkrete und erhebliche Gefahr zu verhindern. Es bewirkt, dass beabsichtigte Versammlungen noch rechtzeitig angemeldet, mit den Anmeldern besprochen und die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Infektionsschutz geprüft und in eine Gesamtplanung einbezogen werden können.

Gleichermaßen geeignete mildere Mittel dies sicherzustellen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Zuweisung von nicht angemeldeten Versammlungen auf eine vorbereitete Fläche nicht geeignet, da nicht vorhergesehen werden kann, wo unangemeldete Versammlungen auftreten, die Teilnehmer zu dieser Fläche geleitet werden müssten und Teilnehmer an solchen nicht angemeldeten Versammlungen gerade nicht die Teilnahme an der ortsfesten Versammlung am

Volksfestplatz oder an einer anderen Örtlichkeit akzeptieren.

Die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Veranstalter und Versammlungsteilnehmer sind auch angemessen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Untersagung von nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die Veranstalter und Versammlungsteilnehmer keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben. Auch bei nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen und bei Spontanversammlungen muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht unmittelbar gefährdet ist. Dem Versammlungsrecht gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Dies umfasst auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Ziffer 1 – auch als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus – stellt daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach Art. 13 BayVersG und des zeitlich befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

Die durch die Allgemeinverfügung untersagten nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen sind auch keine Spontanversammlungen. Das Thema dieser Proteste ist nicht kurzfristig entstanden, die Versammlung am 30.01.2022 wird seit längerer Zeit beworben und die Personen kommen gezielt zu diesem Anlass nach Nürnberg.

7. Das zeitlich beschränkte Versammlungsverbot für noch nicht rechtzeitig angemeldete Versammlungen kann nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG als Allgemeinverfügung erlassen werden. Demnach kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen. Dies ist am 30.01.2022 der Fall.

8. Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 sind gem. Art 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift:
Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift:
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist im Internet unter www.nuernberg.de/internet/kommunikation_stadtmarketing/amtsblatt.html abrufbar und kann im Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 304, innerhalb der Öffnungszeiten unter Beachtung der derzeit geltenden Zugangsbeschränkungen eingesehen werden.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG).
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert (Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG).

**Nürnberg, 26. Januar 2022
Stadt Nürnberg, Ordnungsamt
Pollack
Stv. Dienststellenleiter**

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung – Versammlungsverbot	33

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.